

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier bezeichnet mit "Nachtrag - Sammlung Rudolf Gutmann" angeführte Gemälde, nämlich

Barthel Bruyn, Männliches Bildnis, Porträt Gerhard von Westerburg, 1524,

aus den Sammlungen des Kunsthistorischen Museums Wien an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Herrn Rudolf von Gutmann zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Der Beirat sprach bereits mit Beschluss vom 22. Juni 2004 die Empfehlung aus, eine Anzahl von Objekten aus den Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek sowie der Albertina an die Rechtsnachfolger von Rudolf von Gutmann zu übereignen. Der Beirat befaßte sich in diesem Beschluss auch mit den hier wieder gegenständlichen Gemälde, kam jedoch auf Grund des damals bekannten Sachverhaltes zum Ergebnis, dass eine Verknüpfung mit der Widmung des Gemäldes von Barthel Bruyn und der Ausfuhrbewilligung für zwei Gemälde von Rembrandt und Schongauer nicht gegeben sei.

Herr Rudolf von Gutmann wurde vom NS-Regime verfolgt. Er musste 1938 emigrieren, sein Vermögen wurde beschlagnahmt. Nach dem 2. Weltkrieg kam es zu umfangreichen Restititionen seiner Sammlungen.

Im Jahre 1947 stellte Herr Rudolf von Gutmann drei Ausfuhransuchen, nämlich

am 17. Juli 1947 ein Ansuchen betreffend die Ausfuhr je eines Gemäldes von Rembrandt und Schongauer,

am 21. Juli 1947 für seine Bibliothek und

am 7. August 1947 für seine Graphik-Sammlung.

Der Beirat empfahl mit dem bereits erwähnten Beschluss vom 22. Juni 2004 die Rückgabe von Kunstgegenständen, die im Zusammenhang mit der positiven Erledigung dieser Ausfuhranträge der Österreichischen Nationalbibliothek bzw. der Albertina gewidmet wurden.

Aus einem nun vorliegenden Nachtragsdossier der Kommission für Provenienzforschung ergibt sich, dass auch die Widmungen des hier erneut gegenständlichen Gemäldes in Verbindung mit den erteilten Ausfuhrbewilligungen zu sehen ist:

Der Beirat sieht es als erwiesen an, dass Herr Rudolf von Gutmann im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen auf die Geltendmachung seines offenbar berechtigten Rückstellungsanspruches verzichtete. Die Tatsache, dass das gegenständliche Gemälde nicht Teil eines formellen Rückstellungsbegehrens war, hindert die Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 1 Z 1 Rückgabegesetz nicht grundsätzlich.

Aus den in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen [Inventar des Kunsthistorischen Museums und Auszug aus dem BDA-Akt 3204/45] geht nicht ausdrücklich hervor, dass die Objekte tatsächlich Gutmann ausgehändigt wurden. Doch liegt es nahe, dass das Kunsthistorische Museum und Gutmann von dessen Eigentum und Verfügungsmacht geleitet waren. Es kann daher aus Sicht des Beirates von einer Rückstellung gesprochen werden. In dem Sinne weisen auch die Erläuterungen zum Kunstrückgabegesetz darauf hin, dass sich in eindeutigen Fällen oftmals ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigt hat.

Der Beirat stellt auf Grund des nun vorliegenden Nachtragsdossiers sowie der in der heutigen Sitzung vorgelegten Materialien fest, dass Herr Rudolf von Gutmann mit Schreiben vom 17. Juli 1947 den Antrag auf Bewilligung zur Ausfuhr je eines Bildes von Rembrandt und Schongauer stellte. Mit Schreiben vom selben Tag teilte die Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums dem Bundesdenkmalamt mit, dass gegen die Erteilung dieser Bewilligung kein Einspruch bestehe und mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag, dass Herr Rudolf von Gutmann der Gemäldegalerie das gegenständliche Portrait von Barthel Bruyn geschenkt habe. Das Bundesdenkmalamt erteilte die beantragte Ausfuhrbewilligung am 21. Juli 1947.

Die nur im Schreiben des Kunsthistorischen Museums festgehaltene Erklärung Rudolf von Gutmanns, die Schenkung stehe in keinem Junktum zur erteilten Ausfuhrbewilligung, erscheint nicht glaubwürdig: Zunächst ist sie nicht unmittelbar von Rudolf von Gutmann selbst überliefert, dann steht ihr der aus den Akten erwiesene enge zeitliche Zusammenhang zwischen den erteilten

Ausfuhrbewilligungen und den gewidmeten Gegenständen entgegen, darüber hinaus auch die damals allgemeine Praxis des Bundesdenkmalamtes sowie dessen konkretes Vorgehen in den beiden anderen Ausfuhrverfahren.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Gemälde von Barthel Bruyn in Verbindung mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen dem Kunsthistorischen Museum Wien gewidmet wurde. Die Voraussetzungen der § 1 Z.1 Rückgabegesetze liegen daher vor. Der Beirat empfiehlt daher der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur das Gemälde an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Rudolf von Gutmann zurückzugeben.

Wien, 9. Mai 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat i.R. Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred KREMSER

Univ.-Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglied:

Mag. Christoph HATSCHEK